

Kleine Anfrage

Grundversorgung im Versicherungsmarkt

Frage von Landtagsabgeordneter Günter Vogt

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 06. Juni 2018

In einem Presseartikel vom 23. Mai 2018 wurde ausgeführt, ich zitiere: «Ein Erdbeben erschüttert die Versicherungsbranche in Liechtenstein: Weil sich gleich mehrere Versicherungen zurückziehen, sieht es nicht gut aus für die Prämienzahler.»«Der Grund: Der Landtag und die Regierung haben in der 2. Lesung im Dezember 2017 einer EU-Verordnung namens IDD zugestimmt - einer Richtlinie für den Vertrieb von Versicherungen.» Aufgrund dessen hat sich die Zurich Versicherung im Bereich der Risiko- und Kapitalversicherungen per 1. Januar 2018 zurückgezogen. Wie zwei Brancheninsider erfahren haben, werde ein weiterer Rückzug von Produkten geprüft. Dazu gehöre auch die Generali, welche ihre Generalagentur in Schaan schliessen soll. Die schweizerische Mobiliar verfolge ebenfalls aufmerksam die laufenden Entwicklungen. Ein grundsätzliches Problem der Regulierung ist, dass klassische Versicherungsgeschäfte durch Schweizer Gesellschaften durchgeführt werden, die nicht der FMA unterstehen, die nicht im Versicherungsverband vertreten sind und die in der Schweiz die EU-Regulierungen noch nicht umsetzen müssen. Dazu meine Fragen:

- * War es dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen nicht bewusst, dass es bei der Grösse des Liechtensteiner Heimmarktes, ohne Ausnutzung des Spielraumes wesentliche Auswirkungen zulasten der Grundversorgung und den zuständigen Schweizer Versicherungsfirmen kommt?
- * Wie denkt das Ministerium, in Zukunft die Grundversorgung der Schaden- und der Lebensversicherung im Liechtensteiner Heimmarkt sicherzustellen und einen Wettbewerb zu gewährleisten?
- * Weshalb wurden für diesen speziellen Fall keine Übergangsfristen vereinbart, um zum Beispiel abzuwarten, bis die Schweiz die Anforderungen für den Vertrieb angepasst hätte?
- * Werden aufgrund der Einführung des Vermittlergesetzes, welches unmittelbar bevorsteht, Massnahmen ergriffen, damit nicht noch weitere grosse schweizerische Versicherungsgesellschaften das Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft im Liechtensteiner Heimmarkt aufgeben, konkret gibt es dazu weitere Übergangsfristen oder Erleichterungen?

- * Gibt es nach dem Austritt von diversen Firmen aus dem Lebens- und Schadenversicherungsmarkt in Liechtenstein Zahlen, wie viele Firmen die Grundversorgung unserer Bevölkerung für das Lebens- und Schadenversicherungsgeschäfte noch aufrechterhalten?

Antwort vom 08. Juni 2018

Der zitierte Artikel des «Liechtensteiner Vaterlands» vom 16. Mai sorgte tatsächlich für ein «kleineres Beben», nur richtig ist das so nicht, wie der Liechtensteinische Versicherungsverband (LVV) auf Nachfrage des Liechtensteiner Volksblatts klar stellte. Tatsächlich ist laut LVV aber ein weltweiter Trend festzustellen, dass Zweigniederlassungen eher an die Hauptverwaltungen gebunden respektive konzentriert werden. Ebenfalls ist unbestritten, dass die regulatorischen Anforderungen für Versicherungen stark angestiegen sind.

Zu Frage 1:

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Versicherungsstandort Liechtenstein als Versicherungsplatz mit doppeltem Marktzugang auszeichnet, der in dieser Form in keiner anderen Rechtsordnung verwirklicht ist und einen einzigartigen Standortvorteil darstellt.

Erstens geniessen liechtensteinische Versicherungsunternehmen und Versicherungs-vermittler auf Grund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins uneingeschränkten Zugang zum gesamten europäischen Binnenmarkt. Gleichzeitig können sämtliche EWR-Versicherer und Versicherungsvermittler im Wege der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ihre Produkte in Liechtenstein anbieten. Dieser Marktzugang stellt die Existenzgrundlage des liechtensteinischen Versicherungsmarktes dar, der sich durch eine grosse Zahl an grenzüberschreitend tätigen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern auszeichnet. Voraussetzung für diesen Marktzugang ist die Übernahme europäischen Rechts nach den verbindlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens. Die Regierung ist sich der damit verbundenen Herausforderungen für die aus der Schweiz in Liechtenstein tätigen Versicherungsunternehmen bewusst. Zudem verfolgt die Regierung konsequent die Strategie der Mindestumsetzung. Das bedeutet, dass jede Vorlage zur Umsetzung europäischen Rechts in Liechtenstein, namentlich auch das neue Versicherungs-vertriebsgesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD, alle Möglichkeiten einer grössenverträglichen Umsetzung nutzt und auf darüber hinausgehende Vorschriften verzichtet.

Zweitens geniessen liechtensteinische Versicherungsunternehmen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in der Schweiz, wie auch Schweizer Versicherungsunternehmen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein geniessen. Grundlage dafür ist das Direktversicherungsabkommen aus dem Jahr 1998, welches auf der grundsätzlichen Gleichwertigkeit des Aufsichtsrechts in der Schweiz und in Liechtenstein beruht. Diese Gleichwertigkeit zeigt sich vor allem darin, dass sich das Versicherungsaufsichtsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein gleichermassen in Richtung einer Stärkung des Kundenschutzes entwickelt, wenn auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit und Akzentuierung. So kam der Schweiz etwa mit der SST-Regulierung eine Vorreiterrolle zu, im EWR wurden erst mit Solvency II vergleichbare Regeln umgesetzt. Ganz allgemein hat die Entwicklung des Schweizerischen Versicherungsaufsichtsrechts – aber auch generell des Finanzmarktrechts – der letzten Jahre gezeigt, dass die Schweiz das europäische Aufsichtsrecht im Wesentlichen autonom nachvollzieht. Allfällige vorübergehende Abweichungen ändern jedoch nichts an der im Direktversicherungsabkommen stipulierten grundsätzlichen Gleichwertigkeit des Aufsichtsrechts.

Zu Frage 2:

Die Regierung ist sich der gestiegenen Anforderungen an in Liechtenstein tätige Schweizer Versicherungsunternehmen bewusst. Dem wird einerseits durch einen kontinuierlichen Dialog mit der FINMA im Rahmen der Gemischten Kommission, und andererseits durch einen möglichst verhältnismässigen, risikobasierten Gesetzesvollzug Rechnung getragen. Die FMA befindet sich gegenwärtig in einem engen Dialog mit den relevanten schweizerischen Versicherungsunternehmen sowie dem Schweizerischen Versicherungsverband, um die geschäftspolitischen Hintergründe der Entscheide, sich aus Liechtenstein zurückzuziehen, besser zu verstehen und in persönlichen Gesprächen mit den Verantwortlichen aufzuzeigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl eine Mindestumsetzung europäischer Vorgaben darstellen als auch materiell nicht wesentlich von den in der Schweiz bereits geltenden oder unmittelbar bevorstehenden rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen. Zudem zeigt die FMA den betroffenen schweizerischen Versicherungsunternehmen Möglichkeiten einer kostenschonenden und pragmatischen Umsetzung der Vorgaben des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts auf.

Auf geschäftspolitische Entscheide privater Unternehmen kann die Regierung letztlich keinen Einfluss nehmen. Diese sollten jedoch nicht zum Anlass genommen werden, den doppelten Marktzugang des Versicherungssplatzes Liechtenstein oder das EWR-Abkommen schlechthin in Frage zu stellen.

Zu Fragen 3 und 4:

Die rechtzeitige Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien und Verordnungen ist auch für die anderen Finanzmarktteilnehmer, wie zum Beispiel die Banken, wichtig, um die entsprechenden Produkte weiterhin im EWR-Raum vertreiben zu können. Von Seiten der FMA und der Marktteilnehmer wurde im Zeitpunkt der Umsetzung der Versicherungs-vertriebsrichtlinie IDD signalisiert, dass ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Versicherungsvermittlungsgesetzes eine hohe Priorität aufweise, da liechtensteinische Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler ihre Tätigkeit fast ausschliesslich im EWR-Raum ausüben. Ziel der Umsetzungen war es, alle Spielräume und Erleichterungen im vorgegebenen Rahmen der EU-Richtlinien zu nutzen.

Zu Frage 5:

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine marktweite Analyse durchgeführt wurde. Der Regierung ist bislang der Rückzug einzelner Versicherungsunternehmen zur Kenntnis gelangt. Im Rahmen des geplanten Dialogs mit den Schweizer Versicherungsunternehmen wird die FMA diesbezüglich weitere Erkenntnisse gewinnen und gegebenenfalls weitere Massnahmen ergreifen. Grundsätzlich ist zudem festzuhalten, dass damit zu rechnen ist, dass die frei werdenden Marktanteile entweder durch die verbleibenden schweizerischen Versicherungsunternehmen oder durch Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR, das können auch liechtensteinische Versicherungsunternehmen sein, besetzt werden.